

GERSBACH-Lunch "Spezial" vom 17. Januar 2007

Der neue Lohnausweis und die Mehrwertsteuer !

Zusammenfassung des Referats von Dr. Hans-Ulrich Gersbach, eidg. dipl. Steuerexperte

Mit der Einführung des neuen Lohnausweises wird klargestellt, dass Gehaltsnebenleistungen, wie beispielsweise die Überlassung eines Geschäftswagens, grundsätzlich als Lohnbestandteil deklariert werden müssen. Solche Gehaltsnebenleistungen werden als steuerbares Einkommen betrachtet. Sie führen auch zu Abzügen im Bereich der Sozialversicherungen. Neu müssen ausgewählte Gehaltsnebenleistungen auf dem Lohnausweis überhaupt nicht oder erst ab einer bestimmten Grenze aufgeführt werden. Diese Vereinfachungen betreffen aber nur die direkten Steuern. Bei der Mehrwertsteuer bleibt es fast überall bei den bisher geltenden Regeln. Der neue Lohnausweis bringt zudem bei der Mehrwertsteuer zusätzliche Schwierigkeiten. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit dem Saldosteuersatz abrechnen.

So erfüllen einige Gehaltsnebenleistungen die Qualifikation des so genannten Eigenverbrauchs, mit der Folge, dass darauf die Mehrwertsteuer abgerechnet werden muss. Das Institut des Eigenverbrauchs soll unter anderem dafür sorgen, dass immer dann eine ergänzende Besteuerung erfolgt, wenn vorsteuerentlastete Gegenstände das Unternehmen ohne entsprechendes Entgelt verlassen, also dann, wenn eine Entnahme aus dem geschäftlichen Bereich erfolgt.

Bei Unternehmen, die mit dem Saldosteuersatz abrechnen, gelten zwar solche Entnahmen als mit dem Saldosteuersatz abgegolten. Werden aber die Gehaltsnebenleistungen in der Finanzbuchhaltung nicht richtig behandelt, kann auch bei einem Unternehmen, das mit Saldosteuersatz abrechnet, Eigenverbrauch entstehen.

Unternehmen, welche die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnen, müssen alle Gehaltsnebenleistungen auf ihre Mehrwertsteuerfolgen untersuchen und gegebenenfalls als Eigenverbrauch abrechnen bzw. eine Kürzung der Vorsteuern vornehmen. Je nach Funktion des Empfängers können zudem unterschiedliche Abrechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Laut mündlichen Aussagen einzelner Vertreter der Hauptabteilung Mehrwertsteuer sollen offenbar bei bestimmten Gehaltsnebenleistungen in der Mehrwertsteuer die gleichen oder ähnliche Erleichterungen zugelassen werden wie bei den direkten Steuern. Eine entsprechende Praxisänderung wurde bis heute aber nicht publiziert. Ob und wieweit solche Erleichterungen Realität werden, ist deshalb nach Auffassung des Referenten unsicher. Im Zweifelsfall sollte sich deshalb ein Unternehmen die gewählte Vorgehensweise von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer schriftlich bestätigen lassen.

Gersbach & Gersbach
Aktiengesellschaft für Steuern Recht Treuhand
Husmatt 2
Postfach 5204
5405 Baden 5 Dättwil

Telefon 056 493 37 30
Fax 056 493 37 77
www.gersbachundgersbach-ag.ch